



Auf Anforderung des Finanzamtes Potsdam muß die Satzung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben zur Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit geändert werden, da sie trotz anderslautender Mitteilung vor einem Jahr, nicht den Vorgaben zur Gemeinnützigkeit entspricht. Selbst wenn die Satzung gem. §14 (III) dem Landesvorstand das Recht einräumt, die Satzung auf Anforderung des Finanzamts entsprechend formal zu ändern, bitten wir die Landesmitgliederversammlung die folgend beantragten Satzungsänderungen zu beschließen:

Antrag auf Änderung des § 2 – Vereinszweck

Der Landesvorstand beantragt den § 2 – Vereinszweck wie folgt zu ändern:

§ 2 – Vereinszweck (bisherige Fassung):

- (I) Der Verein stellt LSBTIQ-Menschen die zur Förderung ihrer individuellen Entfaltung erforderlichen Angebote der sozialen Arbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen von LSBTIQ-Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Student_innen-Hilfe
- (III) Um die Satzungszwecke zu erfüllen, werden insbesondere folgende Schwerpunkte der Vereinstätigkeit definiert:
 - 1. Die Umsetzung der in der Verfassung des Landes Brandenburg definierten Gleichberechtigungsgrundsätze insbesondere hinsichtlich des Merkmals der sexuellen Identität.
 - 2. Die Vertretung der sozialen, politischen und kulturellen Interessen von LSBTIQ-Menschen gegenüber anderen Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, dem Land Brandenburg, seinen Kommunen sowie weiteren staatlichen Stellen und Unternehmen.
 - 3. Die Förderung der Bildung von LSBTIQ-Gruppen und Vereinen sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen sowie anderen Gruppen und Vereinen, soweit diese kooperationsfähig sind.
 - 4. Die Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen in ihrem Selbsterkennungsprozeß und ihrer Identitätsfindung.
 - 5. Die Unterstützung LSBTIQ-Jugendlicher und Erwachsener in psychosozialen Notsituationen.
 - 6. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.
 - 7. Die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems.
 - 8. Die Förderung und Schaffung außerschulischer Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
 - 9. Die Förderung und Schaffung von Angeboten der Jugend- und Sozialarbeit in den Bereichen Arbeitswelt, Schule, Studium, Ausbildung, Elternhaus, Freundeskreis, Freizeit, Sport und Geselligkeit.
 - 10. Die Förderung und Schaffung von sozialpädagogischen Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Jugenderholung.
 - 11. Überregionale und internationale Begegnungen sowie die Zusammenarbeit mit allen interessierten Organisationen, soweit diese kooperationsfähig sind.
 - 12. Die Verwaltung und der Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und sonstigen Mittel entsprechend seinen Grundsätzen.
- (IV) Der Verein will Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (V) Zur Umsetzung seiner in §2 (II) genannten Ziele betreibt der Landesverband AndersARTiG, neben weiteren Projekten, eine Landeskoordinierungsstelle im Land Brandenburg. Näheres hierzu regelt § 9.
- (VI) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (VII) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung bestehender Initiativen und Gruppen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.



§ 2 – Vereinszweck (Neue beantragte Fassung):

- (I) Der Verein stellt LSBTIQ-Menschen die zur Förderung ihrer individuellen Entfaltung erforderlichen Angebote der sozialen Arbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen von LSBTIQ-Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem sich der Verein darum bemüht, die Bevölkerung, andere Verbände, Parteien und Gewerkschaften sowie das Land Brandenburg, seine Kommunen sowie weitere staatliche Stellen und Unternehmen über Homosexualität, Bisexualität, Trans* und Intergeschlechtlichkeit aufzuklären, weitverbreitete Vorurteile gegenüber LSBTIQ-Personen als gesellschaftlichen Minderheiten abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der modernen Sexualwissenschaft und Geschlechterforschung zu vermitteln, daß lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Identitäten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität und des Geschlechtsempfindens, sowie des geschlechtlichen Ausdrucks sind. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.
 2. Die Schaffung und Durchführung außerschulischer Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
 3. Die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems.
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren in allen gesellschaftlichen Strukturen.
 5. die Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen.
 6. die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen in Schulen, Jugend- und Freizeiteinrichtungen und anderen öffentlichen Institutionen.
 7. die Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Aufklärung.
 8. die Erarbeitung von Studien und Untersuchungen zur Situation von LSBTIQ-Menschen im Land Brandenburg.
 9. Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen betreffen
 10. die Unterstützung und Beratung von Legislative und Exekutive bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Lebenssituation von LSBTIQ-Personen
 11. den Einsatz für die Umsetzung der in der Verfassung des Landes Brandenburg definierten Gleichberechtigungsgrundsätze insbesondere hinsichtlich des Merkmals der sexuellen Identität.
- (III) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Hier besonders die Unterstützung von LSBTIQ-Personen, die wegen ihres geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen und nicht instande sind, sich Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für LSBTIQ-Personen sowie deren Angehörige.
 2. Die Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen in ihrem Selbsterkennungsprozeß und ihrer Identitätsfindung.
 3. Beratung, Unterstützung und Beistand von LSBTIQ-Personen in psychosozialen Notsituationen.
 4. Schulung und Supervision der Berater_innen und Gesprächsleiter_innen.
- (IV) Besonderer Zweck des Vereins ist die Schaffung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, indem die Ziele des Vereins im besonderen Maße auf Bildung, Erziehung, Aufklärung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre ausgerichtet sind. Dies soll insbesondere erfolgen durch:
1. Die Schaffung von Angeboten der Jugend- und Sozialarbeit in den Bereichen Arbeitswelt, Schule, Studium, Ausbildung, Elternhaus, Freundeskreis, Freizeit, Sport und Geselligkeit.



2. Die Schaffung von sozialpädagogischen Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Jugenderholung.
 3. Die Unterstützung und Qualifizierung von Trägern der Jugendhilfe bei der Betreuung Jugendlicher im Coming-Out.
 4. Die Durchführung von Kontakt-, Beratungs- und Selbsthilfemaßnahmen für Jugendliche bis 27 Jahren.
 5. Die Trägerschaft und Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (V) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (VI) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung bestehender Initiativen und Gruppen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.

Begründung

Das Finanzamt hat darauf hingewiesen, daß es ratsam ist, die im § 2 genannten Vereinszwecke und zweckverwirklichenden Maßnahmen sauber voneinander zu trennen, jeweils eindeutig zu bestimmen und in Bezug zueinander zu setzen, damit der Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung, der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist, zu vereinfachen. Wir haben demgemäß den § 2 entsprechend gegliedert.

Antrag auf Änderung des § 3 – Finanzen

Der Landesvorstand beantragt, den § 3 – Finanzen wie folgt zu ändern:

§ 3 – Finanzen (bisherige Fassung)

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (III) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Finanzen (neue beantragte Fassung)

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus, oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens des Vereins.

Begründung

Die bisherige Fassung des § 3 – Finanzen entsprach nicht in Gänze den Bedingungen, die an die Anerkennung der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit geknüpft sind. In Abstimmung mit dem Finanzamt haben wir hier eine den Anforderungen entsprechende Neufassung formuliert.



Antrag auf Änderung des § 13 (IV)

Der Vorstand beantragt § 13 – Auflösung des Vereins, Absatz (IV) wie folgt zu ändern.

§ 13 (IV) bisherige Fassung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., welches es ausschließlich zur Förderung der in § 2 (II) genannten Ziele und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 (IV) neue beantragte Fassung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., welches es **unmittelbar und** ausschließlich zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Begründung

Die bisherige Fassung in Bezug auf die Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins entspricht nicht den Anforderungen an die Abgabenordnung. Die Neufassung entspricht den Vorgaben des Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit.